

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUS- UND WEITERBILDUNG
VON TURNIERFACHLEUTEN
der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.**

gültig ab 01.01.2016

(Beschluss der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen am 25.10.2016)

1. ALLGEMEINER TEIL

Für die Gesamtausbildung von Turnierfachleuten gelten die Bestimmungen der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ausnahmeregelungen sind nur durch Beschluss der LKS möglich.

Turnierfachleute, die gegen die Grundsätze der LPO verstoßen oder die auf andere Art und Weise das Ansehen des Pferdesports oder am Pferdesport Beteiligter gefährden, können durch die LKS von der Liste der Turnierfachleute gestrichen werden.

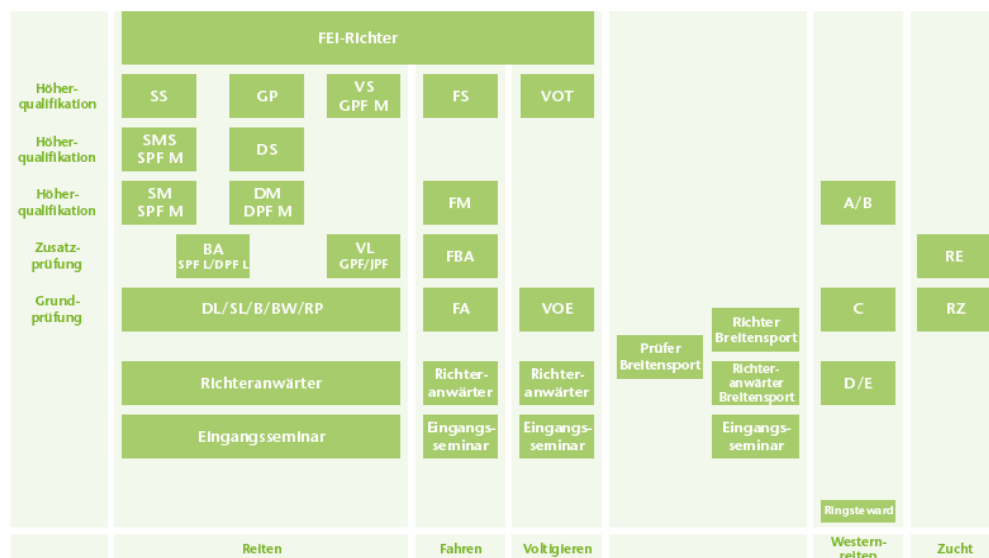
Richter- oder Parcourschefsanwärter, die nach vier Jahren immer noch auf der Anwärterliste stehen, werden im Regelfall nach Rücksprache von der Liste gestrichen.

Im Folgenden werden die Regelungen der APO für den Bereich der Landeskommission Sachsen (LKS) präzisiert. Sofern nichts geregelt oder auf die APO verwiesen wird, ist immer die dann gültige Version gemeint.

2. AUSBILDUNG VON TURNIERFACHKRÄFTEN

2.1. RICHTER

Richter im Pferdesport



Die Richterausbildung des IPZV ist in der IPO geregelt.
Die Richterausbildung der IGV ist im Anhang zur APO geregelt.

2.1.1. RICHTER REITEN

Ausbildungsgang für Richter-anwärter

1. Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Richter-anwärter:

- Mitgliedschaft in einem Reitverein, der dem Landesverband Pferdesport Sachsen angeschlossen ist.
- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

- Nachweis, dass der Bewerber
 - o die Prüfung zum Trainer C Reiten/Leistungssport bestanden hat und entweder im Besitz des RA 2 ist oder Platzierungen der Klasse L in Dressur- und Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen nachweisen kann,
 - o oder Platzierungen in einer Disziplin der Klasse M hat,
 - o oder die Prüfung zum Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder zum Trainer A bestanden hat.

2. Eignungstest:

Die oben genannten Voraussetzungen sind in der Geschäftsstelle der LKS beizubringen; darauf hin wird der Bewerber von der Geschäftsstelle/dem Richterausschuss zu einem Eignungstest eingeladen.

Nach Auswertung des Tests entscheidet die LKS über die Aufnahme in die Liste der Richteranwälter.

3. Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung (DL/SL, BW, RP):

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Liste für Richteranwälter geführt wurde.
- Nachweis (Testate) über zehnmalige Tätigkeit als Richteranwälter in Reiterwettbewerben
- Nachweis (Testate) über zehnmalige Tätigkeit als Richteranwälter in Basisprüfungen (wenigstens 5x Reitpferdeprüfungen)
- Nachweis (Testate) über zehnmalige Tätigkeit (wenigstens 3x getrenntes Richtverfahren) als Richteranwälter in Dressurprüfungen der Klassen A und L.
- Nachweis (Testate) über zehnmalige Tätigkeit (wenigstens 5x Stilspringen) als Richteranwälter in Springprüfungen der Klassen A und L.
- Nachweis (Testate) über zweimalige Tätigkeit als Parcourschefassistent in den Klassen A und L.
- Nachweis (Testate) über fünfmalige Tätigkeit als Richteranwälter auf dem Vorbereitungsplatz.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Nachweis eines Gutachtens (bei LK- oder DRV-Gutachter abzulegen)
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Grundprüfung, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste.

Zusatzprüfungen

1. Basis- und Aufbauprüfungen (BA)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr als DL-/SL-/B-Richter auf der Richterliste gestanden hat.
- Nachweis über die zehnmalige Teilnahme als Richter an Dressur- und/oder Springprüfungen der Klassen A und L.
- Nachweis (Testate) über die zehnmalige Teilnahme pro Disziplin als Richter (zusammen mit einem Richter der mindestens die Qualifikation ‚BA‘ besitzt) an Aufbauprüfungen.
- Nachweis (Testate) über mindestens einen Tag als Parcourschefassistententätigkeit. Hierbei müssen Aufbauprüfungen enthalten sein.
- Nachweis über den Besuch von Richterschulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚BA‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚BA‘.

2. Zusatzprüfung für Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L (VL)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber die Grundprüfung (DL/SL/B/BW/RP) bestanden hat.
- Nachweis (Testate) über dreimalige Richter-Assistententätigkeit neben einem Richter mit der Qualifikation ‚VL‘ in einer Vielseitigkeitsprüfung Kl. A und/oder L (davon mindestens einmal Klasse L)

- Nachweis (Testate) über dreimalige Richter-Assistententätigkeit neben einem Richter mit der Qualifikation ‚VL‘ in Stilgeländeprüfungen (zweimal wenigstens Klasse A) und
- Nachweis (Testate) über dreimalige Richter-Assistententätigkeit neben einem Richter mit der Qualifikation ‚VL‘ in Geländepferdeprüfungen (davon mindestens einmal Klasse L) und
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute
- Nachweis (Testat) über einmalige Tätigkeit bei einem Parcourschef im Geländeteil einer Vielseitigkeitsprüfung.
- Nachweis über einmalige Assistententätigkeit bei einer Vielseitigkeitsprüfung bei einem Technischen Delegierten.
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚VL‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚VL‘.

3. Zusatzprüfung für die Abnahme von Reiter-, Fahrer- oder Voltigierabzeichen (RA oder VA oder FA)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber die Qualifikation als DL-/SL-Richter bzw. ‚FA‘ oder ‚VOE/VOG‘ erreicht hat und auf der Richterliste der LKS geführt wird.
- Nachweis über zehnmahlige Tätigkeit als Richter in Prüfungen, die der Qualifikation des Bewerbers entsprechen.
- Nachweis über mind. einmalige Teilnahme an einer Abzeichenprüfung neben einem Richter mit entsprechender Qualifikation.
- Nachweis über die Teilnahme an der speziellen Schulung der LKS.

Über die Qualifikation ‚RA‘ oder ‚VA‘ oder ‚FA‘ entscheidet die LKS.

Höherqualifikation

1. Dressur- und Dressurpferdeprüfungen Klasse M*/** (DM)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation DL/BA auf der Richterliste der LKS geführt wurde.
- Nachweis, dass der Bewerber bei mindestens zehn Turnieren in Dressur-, Dressurreiter- oder Dressurpferdeprüfungen als Richter tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Nachweis über die zehnmahlige Assistententätigkeit beim Richten in Dressur- und/oder Dressurpferdeprüfungen der Klasse M.
- Nachweis eines Gutachtens über ein eigenständiges Richten einer Dressurprüfung der Klasse M (getrenntes Richtverfahren)
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚DM‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚DM‘.

2. Dressurprüfungen der Klasse S (DS)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber die Pferdewirtschaftsmeisterprüfung „Teilbereich Reitausbildung“ (Berufsreiterprüfung) abgelegt hat oder in Dressurprüfungen der Klasse M mindestens dreimal platziert war.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation ‚DM‘ auf der Richterliste geführt wurde.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens in zehn Dressur-, Dressurreiter- bzw. Dressurpferdeprüfungen der Klasse M als Richter tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.

- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens zehnmal beim Richten von Dressurprüfungen der Klasse S assistiert hat.
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.
- Nachweis eines Gutachtens über ein eigenständiges Richten einer Dressurprüfung der Klasse S.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚DS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚DS‘.

3. Dressurprüfungen Intermediaire II / Grand Prix / Grand Prix Spezial (GP)

Zulassungsbedingungen gemäß APO

4. Spring- und Springpferdeprüfungen der Klasse M* (SM)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation ‚SL/BA‘ auf der Richterliste der LKS geführt wurde.
- Nachweis, dass der Bewerber bei mindestens zehn Turnieren als Richter in Spring- und Springpferdeprüfungen tätig war.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens zehnmal als Assistent beim Richten von Spring- und/oder Springpferdeprüfungen der Klasse M tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Nachweis (Testate) über die zweimalige Assistententätigkeit bei einem Parcourschef für Springprüfungen der Klasse M.
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚SM‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚SM‘.

5. Springprüfungen der Klasse S (SMS)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

a) Nachweis, dass der Bewerber:

- die Prüfung zum Trainer A – Reiten/Leistungssport – oder die Pferdewirtschaftsprüfung – Fachrichtung Klassische Reitausbildung – bestanden hat oder in Springprüfungen der Klasse M platziert war,
- mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation ‚SL/BA‘ auf der Richterliste der LKS geführt wird,
- mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation ‚SM‘ auf der Richterliste der LK geführt wird,
- zweimalige Assistententätigkeit beim Parcoursaufbau von Springprüfungen der Klasse S* und Springpferdeprüfungen der Klasse M bei einem Parcourschefgutachter DRV
- bei mindestens zehn Turnieren als Richter in Spring- und Springpferdeprüfungen tätig war.
- mindestens zehnmal als Assistent (Testat) beim Richten von Springprüfungen der Klasse S tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.

b) Vorlage von 2 Gutachten bei unterschiedlichen DRV-Gutachtern über das selbständige Richten einer Springprüfung Klasse S

Über die Zulassung zur Prüfung ‚SMS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚SMS‘.

6. Springprüfungen der Klasse S**** (SS)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber Trainer A – Reiten/Leistungssport oder Pferdewirtprüfung - Fachrichtung Klassische Reitausbildung abgelegt hat oder in Springprüfungen der Klasse M platziert war.
- Nachweis, dass der Bewerber zwei Jahre mit der Qualifikation ‚SMS‘ auf der Richterliste geführt wurde und mindestens zehn Springprüfungen der Klasse S* gerichtet hat.

- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens zehnmal als Assistent beim Richten von Springprüfungen der Klasse S** bis S**** tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Nachweis (Testate) über eine zweimalige Assistententätigkeit bei einem Parcourschefgutachter für Springprüfungen der Klasse S** bis S****.
- Schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚SS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚SS‘.

7. Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S und große Vielseitigkeitsprüfungen (VS)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

a) Nachweis, dass der Bewerber:

- die Trainer A – Reiten/Leistungssport oder Pferdewirtprüfung – Fachrichtung Klassische Reitausbildung – abgelegt hat oder mindestens in CIC2*/VM platziert war.
- mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation ‚VL‘ auf der Richterliste der LKS geführt wird und
- mindestens sechsmal als Richter in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L tätig war.
- als Richterassistent bei mindestens 3 Vielseitigkeitsprüfungen VM/CIC/CCI2*/3* unter gutachterlicher Begleitung tätig war.
- als Assistent bei einem Technischen Delegierten in VM/CIC/CCI2*/3*tätig war
- ein Gutachten über das selbständige Richten einer kompletten Vielseitigkeitsprüfung

Über die Zulassung zur Prüfung ‚VS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚VS‘.

2.1.2. RICHTER FAHREN

Ausbildungsgang für Richteranwälter

1. Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Richteranwälter:

- Mitgliedschaft in einem Reitverein, der dem Landesverband Pferdesport Sachsen angeschlossen ist.
- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o im Besitz des Trainer C-Fahren/Leistungssport und entweder das Fahrabzeichen FA2 oder je 3 Platzierungen in Dressurprüfungen und Hindernisfahren der Klasse A und/oder höher an 1. – 5. Stelle hat oder
 - o mindestens 3 Platzierungen in Kombinierten Prüfungen inkl. Gelände der Klasse M oder
 - o mit der Qualifikation DL/SL/B/ BW/RP auf der Liste der Turnierfachleute geführt wird und im Besitz des Trainer C-Fahren oder Reiten ist.

2. Eignungstest:

Die oben genannten Voraussetzungen sind in der Geschäftsstelle der LKS beizubringen; darauf hin wird der Bewerber von der Geschäftsstelle zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen.

Nach Auswertung des Tests entscheidet die LKS über die Aufnahme in die Liste der Richteranwälter.

3. Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung (FA):

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Liste für Richteranwälter geführt wurde.
- Nachweis (Testate) über seine Tätigkeit als Richteranwälter bei mindestens
 - o 3 Reitpferdeprüfungen
 - o 3 Gebrauchs- bzw. Eignungsprüfungen für Fahrpferde
 - o 10 Dressurprüfungen Kl. E und/oder A für Ein- und/oder Zweispänner
 - o 10 Hindernisfahren Kl. E und/oder A für Ein- und/oder Zweispänner, davon mindestens 5 Stilhindernisfahren

- fünfmalige Planung, Aufbau und Abnahme eines Parcours für Hindernisfahren Kl. E und/oder A für Ein- und/oder Zweispänner.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Grundprüfung, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die endgültige Aufnahme auf die Richterliste.

Zusatzprüfung

1. Basis- und Aufbauprüfung (FBA):

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 1 Jahr als FA-Richter auf der Richterliste gestanden hat.
- Nachweis (Testate) über Assistententätigkeit bei mindestens
 - 2 Reitpferdeprüfungen
 - 5 Gebrauchs- und/oder Fahrpferdeprüfungen und/oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde
 - zweimaligen Aufbau und Abnahme eines Viereckes mit Parcours für eine Eignungsprüfung für Fahrpferde.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Formlose, schriftliche Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Träger des Goldenen Fahrabzeichens können die Zusatzprüfung zeitgleich mit der Grundprüfung ablegen.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚FBA‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚FBA‘.

Höherqualifikation

1. Gebrauchsprüfungen, Eignungsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspänner Kl. M (FM)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr mit der Qualifikation FA auf der Richterliste der LKS geführt wurde und mindestens 5 Prüfungen entsprechend seiner Qualifikation gerichtet hat.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - im Besitz des FA2 (Vierspänner) ist, nur für Bewerber des § 5304.2.d), 3. Spiegelstrich (Qualifikation DL/SL/B/BW/RP)
 - mindestens 5x Platzierungen in kombinierten Prüfungen für Ein- und/oder Zweispänner und oder Vierspänner) hat, oder
 - 10 Richtertestate (inkl. Gelände) mit abschließendem Gutachten hat.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚FM‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die endgültige Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚FM‘.

2. Gebrauchsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspänner Kl. S (FS)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre mit der Qualifikation FM auf der Richterliste geführt wurde.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 5x an 1. bis 5. Stelle in kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände war, oder 3 Platzierungen in Kombinierten Prüfungen der Klasse S hat
- Nachweis (Testate) über Assistententätigkeit bei mindestens
 - 5 Kombinierten Prüfungen (mit Gelände) Kl. S für Vierspänner (Richten, Auswertung)
 - dreimaligem Aufbau von Geländeprüfungen und Hindernisfahrten Klasse,

- Mindestens 1 Gutachten eines Gutachterrichters über seine Assistententätigkeit beim Richten. Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚FS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚FS‘.

2.1.3. RICHTER VOLTIGIEREN

Ausbildungsgang für Richteranwälter

1. Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Richteranwälter:

- Mitgliedschaft in einem Verein, der dem Landesverband Pferdesport Sachsen angeschlossen ist.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Trainer C -Prüfung Reiten und das VA 2 oder die Trainer C-Prüfung Voltigieren erfolgreich abgelegt hat und eine gültige DOSB-Lizenz besitzt.
- Nachweis (Testate) über Protokollführung bei fünf Wettbewerben im Gruppenvoltigieren (mindestens 20 Stunden).
- Nachweis (Testate) über Protokollführung bei fünf Wettbewerben im Einzelvoltigieren (mindestens zehn Stunden) in den letzten zwei Jahren.
- Vollendung des 19. Lebensjahres.
- Einwandfreie, charakterliche Haltung und Führung. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

2. Eignungstest:

Die oben genannten Voraussetzungen sind in der Geschäftsstelle der LKS beizubringen; daraufhin wird der Bewerber zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen. Nach Auswertung des Tests entscheidet die LKS gemeinsam mit dem Fachausschuss Voltigieren über die Aufnahme in die Liste der Richteranwälter.

3. Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung für das Richten von Gruppen-, Einzel- und Doppelvoltigierwettbewerben (VOE):

- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Liste für Richteranwälter geführt wurde.
- Nachweis (Testate) über mindestens 15malige Tätigkeit als Richteranwälter bei Gruppenvoltigierprüfungen.
- Pro Kalenderjahr sechs Testate, jedoch mindestens bis zur Prüfungszulassung zehn Testate (1 Testat = 1 Veranstaltungstag).
- Formlose, schriftliche Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung.

Höherqualifikation

1. Richten von Technikprogrammen (VOT)

Die Zulassung kann erfolgen, wenn:

- Der Bewerber drei Jahre mit der Qualifikation VOE auf der Richterliste geführt wurde.
- Der Bewerber in dieser Zeit mindestens 10x im getrennten Richtverfahren im VOE eingesetzt wurde.
- Eine schriftliche, formlose Befürwortung eines Richtermentors für die Zulassung zur Prüfung vorliegt.

2.1.4. RICHTER DISTANZ

Es gelten die Regelungen der APO.

2.1.5. RICHTER WESTERNREITEN

Es gelten die Regelungen der APO.

2.2. RICHTER BREITENSPORT

2.2.1. RICHTER BREITENSPORT REITEN

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o Mindestens die Prüfung zum Trainer C – Reiten – bestanden hat und im Besitz des Reitpass ist oder
 - o Mindestens jeweils zwei Platzierungen in Dressur und Springen der Klasse A nachweisen kann und im Besitz des Reitpasses ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport/Juleika bestanden hat.
 - o die Prüfung zum Prüfer Breitensport Reiten bestanden hat und mindestens ein Jahr auf der Prüferliste einer LK geführt wurde, oder
 - o mit den von der LK festgelegten Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Richterliste teilgenommen hat, und
 - o mindestens ein Jahr und höchstens 4 Jahre auf der Richteranwärterliste der LK geführt worden ist, innerhalb dieser Zeit an zehn WB mit beobachtendem und zehn WB mit beurteilendem Richtverfahren als Mitglied der Richtergruppe tätig war
- Nachweis von fünf Einsätzen als Assistent bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz
- Nachweis von drei Einsätzen als Assistent beim Wettbewerbs-/Parcoursaufbau

Über die Zulassung zur Prüfung ‚Richter BSR‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚Richter BSR‘.

2.2.2. RICHTER BREITENSPORT FAHREN

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o mindestens die Prüfung zum Trainer C – Fahren – bestanden hat und im Besitz des Fahrpass ist oder
 - o mindestens zwei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Klasse A nachweisen kann und im Besitz des Fahrpasses ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport/Juleika bestanden hat
 - o die Prüfung zum Prüfer Breitensport Fahren bestanden hat und mindestens ein Jahr auf der Prüferliste einer LK geführt wurde, oder
 - o mit den von der LK festgelegten Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Richterliste teilgenommen hat, und
 - o mindestens ein Jahr und höchstens 4 Jahre auf der Richteranwärterliste der LK geführt worden ist, innerhalb dieser Zeit an zehn WB mit beobachtendem und zehn WB mit beurteilendem Richtverfahren als Mitglied der Richtergruppe tätig war
- Nachweis von fünf Einsätzen als Assistent bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz
- Nachweis von drei Einsätzen als Assistent beim Wettbewerbs-/Parcoursaufbau

Über die Zulassung zur Prüfung ‚Richter BSF‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚Richter BSF‘.

2.2.3. RICHTER BREITENSPORT VOLTIGIEREN

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o mindestens die Prüfung zum Trainer C – Voltigieren - bestanden hat oder im Besitz des VA 4 und des LA 4 ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Voltigieren/Juleika bestanden hat
 - o die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mindestens ein Jahr auf der Prüferliste einer LK geführt wurde, oder mit den von der LK festgelegten Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Richterliste teilgenommen hat, und mindestens ein Jahr und höchstens 4 Jahre auf der Richteranwärterliste der LK geführt worden ist, innerhalb dieser Zeit an zehn WB mit beurteilendem Richtverfahren als Mitglied der Richtergruppe tätig war
- Nachweis von drei Einsätzen als Assistent bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz

Über die Zulassung zur Prüfung ‚Richter BSV‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚Richter BSV‘.

2.3. PRÜFER BREITENSPORT

2.3.1. PRÜFER BREITENSPORT REITEN

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o mindestens die Prüfung zum Trainer C – Reiten – bestanden hat

Über die Zulassung zur Prüfung, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Liste der Prüfer Breitensport mit der Qualifikation ‚Reiten‘.

2.3.2. PRÜFER BREITENSPORT FAHREN

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o mindestens die Prüfung zum Trainer C – Fahren – bestanden hat

Über die Zulassung zur Prüfung, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Liste der Prüfer Breitensport mit der Qualifikation ‚Fahren‘.

2.3.3. PRÜFER BREITENSPORT VOLTIGIEREN

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

- Nachweis, dass der Bewerber
 - o mindestens die Prüfung zum Trainer C – Voltigieren – bestanden hat

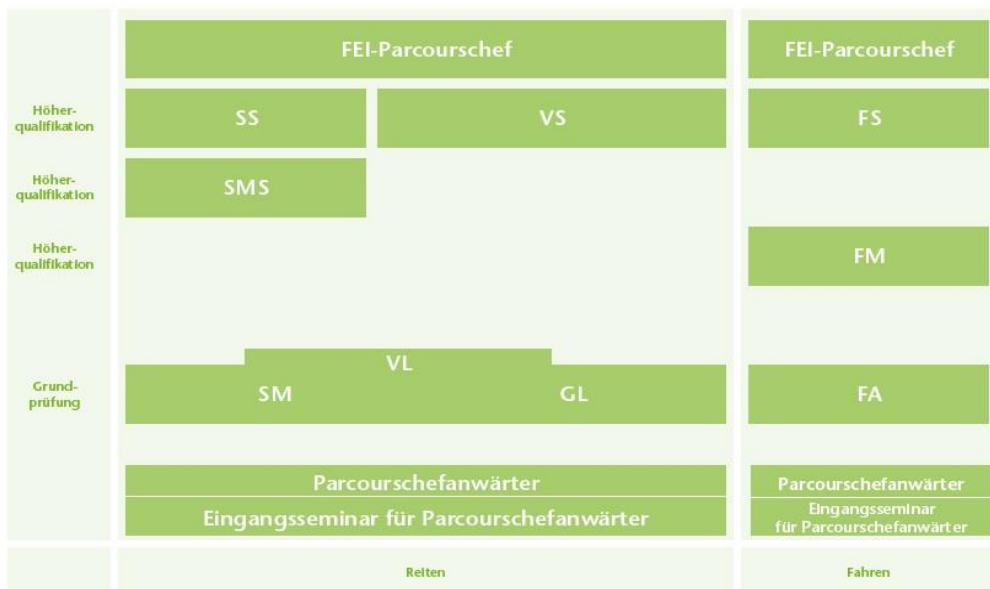
Über die Zulassung zur Prüfung, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Liste der Prüfer Breitensport mit der Qualifikation ‚Voltigieren‘.

2.3.4. PRÜFER BREITENSport DISTANZREITEN

Es gelten die Regelungen der APO.

2.4. PARCOURSCHIEFS

Parcourschefs im Reit- und Fahrsport



2.4.1. PARCOURSCHIEF REITEN

Ausbildungsgang für Parcourschefanwärter

1. Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Parcourschefanwärter:

- Mitgliedschaft in einem Reitverein, der dem Landesverband Pferdesport Sachsen angeschlossen ist.
- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o die Prüfung zum Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung – oder zum Trainer C – Reiten/Leistungssport – bestanden hat
 - o oder in Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen Klasse L platziert war
 - o oder durch einen Gutachter der LKS als besonders geeignet vorgeschlagen wird.

2. Eignungstest:

Die oben genannten Voraussetzungen sind in der Geschäftsstelle der LKS beizubringen; daraufhin wird der Bewerber von der Geschäftsstelle/dem Parcourschefausschuss zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen. Nach Auswertung des Tests entscheidet die LKS über die Aufnahme in die Liste der Parcourschefanwärter.

3. Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung (PC SM):

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Liste der Parcourschefanwärter geführt wurde.

- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens 10x als Parcourschefassistent tätig war. Davon mindestens fünf Testate bei PC mit der Qualifikation SMS. Innerhalb der 10 Testate sind zwei Gutachten, von zwei unterschiedlichen Gutachtern der DRV notwendig.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens zweimal als Richterassistent in Springprüfungen der war.
- Nachweis über den Besuch von Schulungsmaßnahmen für Turnierfachleute.
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Träger des Goldenen Reitabzeichens oder vergleichbarer Qualifikationen (mit Empfehlung der LKS), können auf Antrag von der LKS zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung angemeldet werden, wenn sie am Eignungstest mit Erfolg teilgenommen haben und bei mindestens acht Pferdeleistungsschauen ein erfolgreicher Einsatz als Parcourschefassistent nachgewiesen werden kann. Nach bestandener Prüfung kann ihnen die Qualifikation SMS zuerteilt werden. Auf diese Sonderzulassung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC SM‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die PC-Liste mit der Qualifikation ‚PC SM‘.

4. Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung (PC GL):

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Liste der Parcourschefanwärter geführt wurde.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens sechsmal beim Aufbau von Geländestrecken als Parcourschefassistent tätig war, davon mindestens fünf Testate an drei verschiedenen Veranstaltungsorten, davon mindestens je eine Geländepferdeprüfung Kl. L und eine Vielseitigkeitsprüfung Kl. L bei mindestens zwei verschiedenen DRV-Gutachtern.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens zweimal als Hindernisrichter bei Vielseitigkeitsprüfungen fungiert hat.
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Träger des Goldenen Reitabzeichens oder vergleichbarer Qualifikationen (mit Empfehlung der LKS), können auf Antrag von der LKS zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung angemeldet werden, wenn sie am Eignungstest mit Erfolg teilgenommen haben und bei mindestens acht Pferdeleistungsschauen ein erfolgreicher Einsatz als Parcourschefassistent nachgewiesen werden kann. Nach bestandener Prüfung kann ihnen die Qualifikation SMS zuerteilt werden. Auf diese Sonderzulassung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC GL‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die PC-Liste mit der Qualifikation ‚PC GL‘.

Höherqualifikation

1. Parcourschef Vielseitigkeit bis Klasse L (PC VL)

Parcourschefs, die mit der Qualifikation PC GL und PC SM auf der Parcourschefliste geführt werden, können ohne Zusatzprüfung die Qualifikation PC VL erhalten.

2. Springprüfungen Kl. M**/S* (PC SMS)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr mit der Qualifikation ‚PC SM**‘ auf der Parcourschefliste geführt wurde.
- Nachweis, dass der Bewerber innerhalb diesen Jahres mindestens achtmal als verantwortlicher Parcourschef tätig war.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber mindestens fünfmal bei Veranstaltungen bis Klasse S* und höher assistiert hat.
- Nachweise über die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen für Turnierfachleute.
- Schriftliche, formlose Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC SMS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die PC-Liste mit der Qualifikation ‚PC SMS‘.

3. Springprüfungen Kl. S**_S**** (PC SS)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens sechs Veranstaltungen als Parcourschef der Klasse S* tätig war.
- Nachweis (Testate), dass der Bewerber an mindestens fünf Springprüfungen der Klasse S** und/oder höher als Parcourschefassistent tätig war.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsmaßnahmen für Turnierfachleute.
- Schriftliche, formlose Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC SS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die PC-Liste mit der Qualifikation ‚PC SS‘.

4. Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S, Geländepferdeprüfungen Klasse M (PC VS)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber die Prüfung zum Trainer A – Reiten/Leistungssport bestanden hat oder in VM/CIC/CCI** platziert war.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre auf der Parcourschefliste mit der Qualifikation ‚PC VL‘ geführt wurde und innerhalb dieser Zeit in mindestens drei Vielseitigkeits-/Geländepferdeprüfungen Kl. L, davon mindestens zweimal innerhalb der letzten 18 Monate vor der Prüfung als Parcourschef eingesetzt war
- Nachweis (Testat), dass der Bewerber als Parcourschefassistent mindestens fünfmal beim Aufbau und Ablauf von Vielseitigkeitsprüfungen VM/CIC**/CCI** und höher tätig war – davon mindestens zweimal VS/CIC*** von DRV-Gutachtern bzw. FEI-„3&4star“-Parcourschefs
- Nachweise über den Besuch von Schulungsmaßnahmen für Turnierfachleute.
- Schriftliche, formlose Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC VS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richterliste mit der Qualifikation ‚PC VS‘.

2.4.2. PARCOURSCHEF FAHREN

Ausbildungsgang für Parcourschefanwärter

1. Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste der Parcourschefanwärter:

- Mitgliedschaft in einem Reiterverein, der dem Landesverband Pferdesport Sachsen angeschlossen ist.
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Einwandfreie Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o im Besitz des FA 4 (mindestens Zweispänner) ist und 10 Platzierungen im Gelände-/Hindernisfahren Kl. A oder höher hat
 - o mindestens fünf Platzierungen in kombinierten Prüfungen Kl. M
 - o oder im Besitz des Trainer C-Fahren/Leistungssport und des FA 2 (mindestens Zweispänner)
 - o oder im Besitz des Trainer A-Fahren ist
 - o oder mindestens im Besitz der Richterqualifikation ‚FA‘ ist, mindestens ein Jahr auf der Parcourschefanwärterliste steht und sechs Assistententätigkeiten bei BV/PLS absolviert hat
- Schriftliche, schriftliche Befürwortung des Ausschusses für die Zulassung zur Prüfung.

2. Eignungstest:

Die oben genannten Voraussetzungen sind in der Geschäftsstelle der LKS beizubringen, daraufhin wird der Bewerber von der Geschäftsstelle/dem Parcourschefausschuss zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen.

Nach Auswertung des Tests entscheidet die LKS über die Aufnahme in die Liste der Parcourschefanwärter.

3. Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung (PC FA):

- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 1 Jahr auf der Liste der Parcourschefanwärter geführt wurde.
- Nachweis (Testate) über seine Tätigkeit als Parcourschefanwärter mindestens
 - o 10 Hindernisfahren Kl. E und/oder A
 - o 5 Spezialhindernisfahren, insbesondere Kombinierte Hindernisfahren mit Geländehindernissen
 - o 3 Aufbau von Geländeprüfungen einschließlich Erstellen von Geländeskizzen
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Träger des Goldenen Fahrabzeichens (nur Vierspännererfolge) können auf Antrag von der LKS zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung angemeldet werden, wenn bei mindestens drei Pferdeleistungsschauen ein erfolgreicher Einsatz als Parcourschefassistent nachgewiesen werden kann. Auf diese Sonderzulassung besteht kein Rechtsanspruch. Nach bestandener Prüfung kann ihnen die Qualifikation FM zuerteilt werden.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚FA‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Parcourschefliste.

Höherqualifikation

1. Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner Kl. M (PC FM)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre mit der Qualifikation FA auf der Parcourschefliste der LKS geführt und bei mindestens 10 PLS mit Prüfungen der Kl. A als Parcourschef tätig war.
- Nachweis, dass der Bewerber
 - o im Besitz des Trainer B-Fahren/Leistungssport und des FA 2 (Vierspanner) ist,
 - o oder mindestens 3x in kombinierten Prüfungen mit Gelände der Kl. M Gelände platziert war,
 - o oder mit der Qualifikation FM auf der Liste der Turnierrichter geführt wird.
- Nachweis (Testate) über Assistententätigkeit bei mindestens
 - o 5 Aufbau von Geländeprüfungen Kl. M, davon mindestens 3x für Vierspanner
 - o 8 Aufbau von Standard- und/oder Spezialhindernisfahren der Kl. M, davon mindestens 3x für Vierspanner.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC FM‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Parcourschefliste mit der Qualifikation ‚PC FM‘.

2. Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren Kl. S (PC FS)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre mit der Qualifikation ‚FM‘ auf der Parcourschefliste der LKS geführt und bei mindestens 10 PLS mit Prüfungen der Kl. M mit Gelände als Parcourschef tätig war. Für Bewerber mit mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Klasse S oder im Besitz des Trainer A – Fahren/Leistungssport oder mit der Richterqualifikation ‚FS‘ wird diese Anforderung auf fünf PLS reduziert.
- Nachweis (Testate) über Assistententätigkeit bei mindestens 5 PLS mit Hindernis- und Geländeprüfungen der Kl. S, davon mindestens ein Gutachten.
- Nachweise über den Besuch von Schulungsseminaren für Turnierfachleute.
- Formlose, schriftliche Befürwortung des Ausschusses PC für die Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung ‚PC FS‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Parcourschefliste mit der Qualifikation ‚PC FS‘.

2.5. TECHNISCHE DELEGIERTE

Technische Delegierte im Reitsport



2.5.1. TECHNISCHE DELEGIERTE REITEN

Ausbildungsgang für Technische Delegierte für Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. L (VL)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Grundprüfung:

- Nachweis, dass der Bewerber mit der Parcourschef-Qualifikation VS und/oder der Richter-Qualifikation VS auf den entsprechenden Listen der Landeskommision geführt wird oder mit der Parcourschef-Qualifikation VL und/oder der Richter-Qualifikation VL auf den entsprechenden Listen der LKS geführt wird und in den letzten 3 Jahren mindestens dreimal als Richter/Parcourschef/Sicherheitsbeauftragter/Sportlicher Leiter bei VL und/oder höher im Einsatz war
- Nachweis (Testate) über die Assistententätigkeit bei mindestens zwei CIC/CCI bei Technischen Delegierten auf mindestens zwei verschiedenen Veranstaltungen

Über die Zulassung zur Prüfung ‚TD VL‘, der in der Regel ein Vorbereitungslehrgang vorausgeht, entscheidet die LKS. Nach bestandener Prüfung (Anforderungen siehe APO) entscheidet die LKS über die Aufnahme auf die Richter-/TD-Liste mit der Qualifikation ‚TD VL‘.

Höherqualifikation

1. Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. M und S (VS)

Entspricht der internationalen Qualifikation

2.5.2. TECHNISCHE DELEGIERTE FAHREN

Einführung mit der LPO 2018. Vorerst sollen die Aufgaben durch den Beauftragten der LK wahrgenommen werden.

Eventuelle spezielle Ausbildungsgänge werden erarbeitet. Es gelten die Regelungen der APO.

3. GUTACHTERRICHTER, MENTOREN

3.1. DRV- GUTACHTER

- Kann APO-Prüfungen abnehmen, bei denen ein DRV-Gutachter notwendig ist.
- Kann bundesweit tätig werden und Gutachten erstellen.

3.2. LK-GUTACHTER

- Wird im Bereich der LKS tätig.
- Erstellt im Rahmen der LK-Richtlinien Testate/Gutachten für eine Prüfungszulassung.

3.3. MENTOREN, AUSBILDUNGSRICHTER

- Wird im Bereich der LKS tätig.
- Bildet im Rahmen seiner eigenen Qualifikation und der Bestimmungen der LKS Richter-/PCanwärter aus.
- Erstellt entsprechende Testate.

4. WEITERBILDUNG VON TURNIERFACHKRÄFTEN

Bei der Weiterbildung von Turnierfachkräften der LKS gilt:

- Die Turnierfachleute sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an Weiterbildungsmaßnahmen ihrer entsprechenden Qualifikationen/Disziplinen teilzunehmen.
- Die durch die LKS angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen werden im Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ sowie im DRV Magazin veröffentlicht. Gesonderte Einladungen erfolgen nicht.
- Bei Veranstaltungen, die nicht von der LKS ausgerichtet werden, ist der Teilnahmenachweis durch die Turnierfachleute entsprechend zu belegen.
- Turnierfachleute die keine Weiterbildungsmaßnahme ihrer entsprechenden Qualifikation/Disziplin innerhalb zwei Jahren nachweisen können, werden für ein Jahr von der Richter-/PC-Liste der LKS gestrichen. Die Wiederaufnahme erfolgt frühestens nach einem Jahr. Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme einer Weiterbildungsmaßnahme in der entsprechenden Qualifikation/Disziplin.

5. BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT VON TURNIERFACHKRÄFTEN

Die Tätigkeit als Turnierfachkraft in der LKS, gleich welcher Ausbildung, Qualifikation oder Disziplin, endet in dem Jahr, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wird.

Moritzburg, 25.10.2016



Simone Stiefelmeyer
LK Vorsitzende



Simone Bothe
AS Turnierrichter



Marco Hesse
AS Parcourschefs

Anlagen

Vorlagen für Testatbogen